Begründung zum Bebauungsplan Nr. 103
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Bebauungsplan Nr. 103 besteht aus zwei Blättern und wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Teil des Stadtgebietes Rüschhausweg - Enschedeweg - Twenteweg - Gronauweg - Gievenbecker Weg. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 60, Südwestteil des Flurstücks 13 bis zur Verbindungslinie der Nordostecke des Flurstücks 10 mit der Südwestecke des Flurstücks 6 mit Ausnahme des Teils, der nordwestlich des Flurstücks 16 liegt, Südostteil des Flurstücks 14 (Rüschhausweg) bis zur Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 16, Flurstück 15 (Rüschhausweg), 16, 17; 18 (Enschedeweg); Flur 61 Flurstücke 3, 4 und 9 (Rüschhausweg), Westteil der Flurstücke 14, 15 und 566 (Rüschhausweg) bis zur Verbindungslinie der Südostecke des Flurstücks 568 mit der Nordwestecke des Flurstücks 409, 62 und 63 (Gronauweg), Nordteil der Flurstücke 75 und 92 bis zur Verbindungslinie der Südostecke des Flurstücks 607 mit dem Bogenanfangspunkt in der Nordwestecke des Flurstücks 68, Flurstücke 84 (Enschedeweg 67), 85, 86, 87, 90, 94 (Enschedeweg 67), 289 (Enschedeweg 69), 371, 372 (Enschedeweg 73), 373 (Enschedeweg 71), 552, 553, 556 (Twenteweg), 557 (Enschedeweg), 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576 (Twenteweg), 577, 578; 579 (Twenteweg), 580, 581, 582 (Twenteweg), 585 (Rüschhausweg 136), 586; 587, 588, 589, 590, 591, 592 (Enschedeweg), 593 (Twenteweg), 594, 595, 596 (Enschedeweg), 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607; 616 (Rüschhausweg 114), 617 (Rüschhausweg); Flur 62 Südteil des Flurstücks 7 bis zur Verbindungslinie der Nordwestecke des Flurstücks 15 mit dem Grenzpunkt in der Südwestgrenze des Flurstücks 7, der in 96 m Entfernung von der Südwestecke dieses Flurstücks liegt, Flurstücke 9, 10, 11, 14, 15; 22 (Enschedeweg), Südteil des Flurstücks 23 bis zur Verbindungslinie von dem vorbeschriebenen Grenzpunkt in der Südwestgrenze des Flurstücks 7 mit der Südostecke des Flurstücks 19, von dort, auch den Südteil des Flurstücks 27 einbeziehend, zur Nordwestecke des Flurstücks 26; Flurstücke 24 und 25 (Enschedeweg) sowie Flurstücke 26 und 28;Flur 63 Nordostteil des Flurstücks 1 (Gievenbecker Weg) bis zur Verlängerung der Nordostgrenze der Flurstücke 17 und 19; Flurstücke 2, 3, 4, 5 und 6 (Gievenbecker Weg); Südwestteil des Flurstücks 7 (Gievenbecker Weg) bis zur Verbindungslinie der Nordostecke des Flurstücks 5 mit der Südostecke des Flurstücks 10 der Flur 62, sowie die Flurstücke 16 und 18; Flur 64, Flurstücke 10 sowie der Südteil der Flurstücke 11 und 14 bis zur Verbindungslinie der Nordostecke des Flurstücks 15 der Flur 62 mit dem Grenzpunkt in der Südostgrenze des Flurstücks 11 in 25 m Entfernung von der Südostecke dieses Flurstücks.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

bitte wenden

Der Bebauungsplan Nr. 103 soll die zur ordnungsmäßigen verkehrlichen Erschließung des neuen Baugebiets zwischen Gievenbecker Weg - Enschedeweg - Rüschhausweg - Gronauweg sowie für einen Teilbereich der im Rahmen der Gesamtplanung Gievenbeck geplanten Haupterschließungsstraße Gievenbecker Weg - Enschedeweg - Nienborgweg - Gievenbecker Reihe erforderlichen Verkehrsflächen festlegen. Die neue Haupterschließungsstraße wird im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 so geführt, daß sie das neue Wohngebiet im Nordwesten und Nordosten umschließt bzw. geringfügig anschneidet. Sie dient in naher Zukunft bei einer weiteren Zunahme des Verkehrs im Baugebiet Gievenbeck zur Aufnahme und Ableitung des Verkehrs über den Gievenbecker Weg zum Orleans-Ring und wird eine Verkehrsentlastung für die Kreuzungsbereiche Arnheimweg - Rüschhausweg - Von-Esmarch-Straße und Coesfelder Kreuz bringen. Die beiderseitigen Straßengrenzen vornehmlich am Twenteweg und Rüschhausweg und Enschedeweg sind größtenteils bereits durch Flurstücksgrenzen bestimmt. Lediglich für einige Teilabschnitte am Gievenbecker Weg ist eine Neuführung der Straße durch bisher privat genutzte Grundstücke unvermeidlich. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen und - falls dies nicht zum Ziele führen sollte - hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden anteiligen Kosten für den endgültigen Straßenausbau (10 % gem. § 129 (1) BBauG) betragen schätzungsweise 654.000,-- DM.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch die Stadtvertretung am 19. Juni 1967 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 103.

Münster (Westf), den 23 Juni 1967
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan laut ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 29. 6. 1967 in der Zeit vom 12. Juli bis 12. August 1967 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 16. August 1967

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtmann